



Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 21.09.2016, zuletzt geändert am 21.06.2018, über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ehrenberger Spatzennest“ der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 Hessenkassengesetz vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. I S. 467), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 3 Ermäßigung der Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungsgebühr wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das an 5 Tagen pro Woche gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, um 25 v.H. des maßgebenden Gebührensatzes ermäßigt.
- (2) Bei Gewährung der Gebührenfreistellung und –ermäßigungen nach § 6 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder in der Altersgruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einer Familie sind die zu zahlenden Gebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eine noch verbleibende anteilige Gebühr zu zahlen ist und danach davon eine Ermäßigung nach Abs. 1 festgesetzt.

§ 4 Verpflegungsentgelt erhält folgende Fassung:

Das Verpflegungsentgelt wird auf 3,50 € pro angemeldete Teilnahme an der Mittagsverpflegung festgesetzt. Die Gemeinde bedient sich des Ausbildungsverbunds Rhöner Lebensmittel e.V., Hilders, der die Verpflegungsentgelte im Auftrag der Gemeinde berechnet und einzieht.

§ 5 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt für gelegentliche Inanspruchnahme erhält folgende Fassung:

Verpflegungsentgelt für gelegentliche Inanspruchnahme

- (1) Für die gelegentliche Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsentgelt von 3,50 € pro Teilnahme erhoben.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind am Tag der Inanspruchnahme im Voraus bei der Kindertagesstättenleitung bar zu entrichten.

§ 6 Gebührenfreistellung erhält folgende Fassung

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gebührenatzung tritt am **01.08.2018** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), 22.06.2018

Der Gemeindevorstand
gez. Schreiner

Siegel

.....
(Schreiner)
Bürgermeister